

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 – Verfassung und Inneres
zH. Fr. Mag. Dr. Waltraud Bauer-Dorner
Burgring 4
8010 Graz**



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Stadionplatz 2, 8041 Graz
Tel: 0316 / 822 079
Fax: 0316 / 822 079-290
E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at

per E-Mail: begutachtung@stmk.gv.at

Graz, 5. Mai 2023

**Begutachtung Stmk. Auskunftspflichtgesetz, Ausführungsgesetzgebung
GeoSphereAustria
GZ: ABT03VD-6775/2014-22, ~27643~**

*Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Bauer-Dorner!*

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Novellierung des Stmk. Auskunftspflichtgesetzes.

Entsprechend den Vorgaben des § 12 Abs 3 GSAG bestimmt § 7a des Entwurfes – dass die Datenbereitstellung, soweit möglich, elektronisch zu erfolgen hat und für eine Digitalisierung von nicht elektronisch vorliegenden Daten ein angemessener Kostenersatz verlangt werden kann.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, dass – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt wird, dass eine Digitalisierung von elektronisch nicht vorliegenden Daten natürlich nur dann erfolgen muss, wenn dies von der GSA verlangt wird.

§ 12 Abs. 5 Ziff. 5 GSAG sieht weiter vor, dass die Landesgesetzgebung für die Digitalisierung einen Kostensatz festzulegen hat.

Es ist nachvollziehbar, wenn die Erläuterungen zum Entwurf hingegen ausführen, dass eine einheitliche (tarifmäßige) Kostenregelung zu kasuistisch wäre bzw. die Kostensituation der einzelnen auskunftspflichtigen Organe nicht hinreichend

berücksichtigen könnte. Ungeachtet dessen erscheint die gewählte Formulierung „einen angemessenen Kostenersatz“ zu vage.

Aus Sicht der Gemeinden wäre jedenfalls festzuhalten, dass dieser Kostenersatz **zumindest** sämtliche für die Digitalisierung anlaufenden Kosten der auskunftspflichtigen Stelle zu umfassen hat.

§ 12 Abs 5 Z 5 GSAG räumt eine Maximalfrist von 6 Monaten für die Bereitstellung der Daten ein.

Der vorliegende Entwurf übernimmt jedoch die in § 5 des Stmk. Auskunftspflichtgesetzes festgelegte Frist von 8 Wochen.

Diese Frist erscheint – insbesondere im Hinblick darauf, dass manche Auskünfte an die GeoSphereAustria nicht unerheblichen Aufwand für die auskunftspflichtige Stelle bedeuten können – als zu kurz bemessen.


Insbesondere ist in jenen Fällen, in denen die auskunftspflichtige Stelle Daten allenfalls erst digitalisieren muss, eine 8 Wochen-Frist erheblich zu kurz.

Es wird daher eingefordert, dass das Ausführungsgesetz an die Fristvorgaben keinen strengeren Maßstab als die Regelung des § 12 Abs 5 Z 6 GSAG vorsieht und die Frist für eine Auskunftserteilung an die GeoSphereAustria daher mit 6 Monaten festgelegt wird.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer